THEMA 2: Interkultureller Dialog

Materialsammlung

Bulgarien

Drei Erscheinungsbilder der Integration: Türken, Roma und Muslime bulgarischer Herkunft

von: *Dimitar Denkov*

Aus der Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991

Ts 202/1 Artikel 25 Staatsangehörigkeit

(1) Bulgarischer Staatsangehöriger ist jeder, der wenigstens einen Elternteil mit bulgarischer Staatsangehörigkeit hat oder der auf dem Staatsgebiet der Republik Bulgarien geboren ist, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit durch Herkunft erwirbt. Die bulgarische Staatsangehörigkeit kann auch durch Einbürgerung erworben werden.
(2) Die Personen bulgarischer Herkunft erwerben die bulgarische Staatsangehörigkeit in einem erleichterten Verfahren.

Ts 202/2 Artikel 13 Religionsfreiheit

(1) Die Glaubensbekenntnisse sind frei.
(2) Die religiösen Institutionen sind vom Staat getrennt.
(3) Die traditionelle Religion in der Republik Bulgarien ist das östlich-orthodoxe Glaubensbekenntnis.
(4) Die Religionsgemeinschaften und -institutionen sowie die religiösen Überzeugungen dürfen nicht für politische Zwecke benutzt werden.

Ts 202/3 Artikel 11 Politischer Pluralismus

(1) Das politische Leben in der Republik Bulgarien gründet sich auf dem Prinzip des politischen Pluralismus.
(2) Keine einzige politische Partei oder Ideologie darf zu einer staatlichen erklärt oder dazu bestimmt werden.
(3) Die Parteien tragen zur Bildung und zur Äußerung des politischen Willens der Bürger bei. Das Verfahren zur Gründung und Auflösung von politischen Parteien sowie die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit regelt ein Gesetz.
(4) Es dürfen keine politischen Parteien auf ethnischer, rassischer oder religiöser Grundlage gegründet werden sowie keine Parteien, die sich die gewaltsame Ergreifung der staatlichen Macht zum Ziel gesetzt haben.

Ts 202/4 Artikel 12 Verbände und Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen der Bürger dienen der Befriedigung und dem Schutz ihrer Interessen.
(2) Die Vereinigungen der Bürger, einschließlich der Gewerkschaften, dürfen sich keine politischen Ziele setzen und keine politische Tätigkeit ausüben, die nur politischen Parteien eigen sind.